



**KREIS DER FREUNDE UND EHEMALIGEN**  
des Gymnasiums am Römerkastell e. V. Bad Kreuznach

# SATZUNG

## § 1

### **Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen:

„Kreis der Freunde und Ehemaligen des Gymnasiums am Römerkastell  
Bad Kreuznach e.V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Bad Kreuznach und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2

### **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Gymnasiums am Römerkastell Bad Kreuznach. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar durch die Jugendpflege und Jugendfürsorge aller der Schule angehöriger Schüler, durch die Unterhaltung, Ausstattung und Durchführung entsprechender Einrichtungen und Veranstaltungen der Schule sowie durch die Aufrechterhaltung und Pflege der Bindung der ehemaligen Schüler und Lehrer an die Schule.

## § 3

### **Vermögensbindung**

Alle Mittel des Vereins sind für seine satzungsmäßigen Zwecken gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsvergütungen begünstigt werden.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Ein- und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme

(3) Mitglieder, die den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen oder mit ihrer Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand bleiben, können nach Aufforderung zur Stellungnahme in angemessener Frist durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## § 5

### **Mitgliedsbeitrag und Spenden**

(1) Mitglieder leisten an den Verein einen Beitrag. Er ist jährlich bis zum 30. Juni zu entrichten.

(2) Spenden zur Erfüllung des Vereinszwecks werden vom Vorstand entgegengenommen.

## **§ 6**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Die Entgegennahme und Beratung des jährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
2. die Entgegennahme und Beratung des jährlichen Kassenberichtes des Schatzmeisters,
3. die Entgegennahme und Beratung des jährlichen Kassenprüfungsberichtes der Kassenprüfer,
4. die Beschlussfassung über die jährliche Entlastung des Vorstandes,
5. die Wahl von fünf Vorstandsmitgliedern für drei Jahre,
6. die Wahl von zwei Kassenprüfern für drei Jahre,
7. die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
8. die Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung,
9. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende nach Bedarf, jedoch wenigstens einmal im Kalenderjahr, ein. Die Einladung erfolgt wenigstens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Zu einer Mitgliederversammlung ist einzuladen, falls mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins oder mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung fordern.

## **§ 9**

### **Vorstand**

(1) Der Verein wird von einem Vorstand geleitet.

(2) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden des Schullelternbeirats und dem Schulleiter des Gymnasiums. Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Scheidet eines dieser Mitglieder vorzeitig aus dem Vorstand aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Zeit der Wahlperiode. Ein Vorstandsmitglied darf nicht Kassenprüfer sein.

(3) Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer für drei Jahre.

(4) Zur Vorstandssitzung lädt der Vorsitzende nach Bedarf, jedoch wenigstens einmal im Kalenderjahr, ein. Die Einladung erfolgt wenigstens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Zu einer Vorstandssitzung ist einzuladen, falls mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich unter Vorlage einer Tagesordnung fordern.

(5) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

## **§ 10**

### **Beschlüsse und Wahlen**

- (1) Jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung, zu der satzungsgemäß eingeladen worden ist, ist beschlussfähig.
- (2) Bei Beschlüssen und Wahlen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (3) Ein Beschluss wird mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Der Beschluss über die Änderung der Tagungsordnung bedarf der absoluten Mehrheit, der Beschluss über die Änderungen der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit.
- (4) Wählbar ist, wer Mitglied ist. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Geheim ist zu wählen, falls die Zahl der kandidierenden Personen größer als die Zahl der zu besetzenden Ämter ist.

## **§ 11**

### **Niederschrift**

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12**

### **Anfallsberechtigung bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an den Landkreis Bad Kreuznach als Schulträger oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.